

Niederschrift

über die **öffentliche** Sitzung des Marktgemeinderates am Montag, den 24. Juli 2017, 18.00 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister	Rasp Franz
Gemeinderätin	Spiesberger Ute
Gemeinderat	Lochschmied Hermann
Gemeinderat	Hözlwimmer Helmut
Gemeinderat	Schmidt Florian
Gemeinderat	Prex Josef
Gemeinderat	Rasp Sebastian
Gemeinderat	Haslinger Josef
Gemeinderat	Wendlinger Herbert
2. Bürgermeister	Mittner Bartl
Gemeinderat	Aschauer Georg
Gemeinderat	Dr. Wimmer Bartl
Gemeinderätin	Wimmer Sabine
Gemeinderat	Leubner Manfred
Gemeinderat	Koller Michael
Gemeinderätin	Plenk Rosi
3. Bürgermeister	Wenig Josef
Gemeinderat	Schwab Richard
Gemeinderat	Langosch Helmut
Gemeinderat	Kortenacker Hans-Jürgen

Entschuldigt war:

Gemeinderat	Wiltsch Peter
-------------	---------------

Es wurde ordnungsgemäß geladen. Den Vorsitz führte der 1. Bürgermeister.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Protokoll der letzten Marktgemeinderatssitzung vom 3.7.2017 in Umlauf gegeben

Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Als fachkundige Personen waren zugegen:

	Geschäftsleiter	Kurz Anton
	Kämmerer	Beer Richard
	Marktbaumeister	Hasenknopf Peter
	Ordnungsamtsleiterin	Lanzendörfer Elke
zu TOP 7:	Moser Josef	Watzmann Therme
	Stadler Martina	Watzmann Therme

Der Marktgemeinderat fasste nachfolgende

B e s c h l ü s s e :

1. Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit 4 Wohneinheiten, Am Brandholz 8

Dem Bauantrag Friederike und Dr. Andreas Leidinger zum Neubau eines Wohnhauses mit 4 Wohneinheiten, Am Brandholz 8 wird gemäß vorliegender Planung der Dipl. Ing. Margarete Schulmayr, Berchtesgaden, vom 14.7.2017 zugestimmt.

Die geplanten Stellplätze 1 – 4 auf Fl. Nr. 336/22 sind dem Baugrundstück Fl. Nr. 341, Gemarkung Berchtesgaden zugeordnet. Die entsprechende dingliche Sicherung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen) ist dem märktischen Kanalwerk ein Entwässerungsplan zur Prüfung vorzulegen.

Beim märktischen Wasserwerk ist ein Antrag auf Wasserbezug zu stellen.

Anfallende Quell-, Drainage- sowie Hof- und Dachwässer dürfen nicht in den märktischen Fäkalienkanal geleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

2. Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Rosenhof“; Würdigung der Stellungnahmen aus der erneuten, verkürzten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Würdigung der Einwendungen und Anregungen der Träger öffentlicher und privater Belange zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Rosenhof“ des Marktes Berchtesgaden

1.1 Es wurden keine Stellungnahmen von Privatpersonen abgegeben.

1.2 Durch Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen wie folgt abgegeben:

Nr.	Schreiben
TÖB	
1	Landratsamt BGL, FB 31 Planen, Bauen, Wohnen, Schreiben vom 16.06.2017
2	Landratsamt BGL, FB 33 Naturschutz, Schreiben vom Schreiben vom 16.06.2017
3	Landratsamt BGL, AB 321 Immissionsschutz, Schreiben vom 16.06.2017

4	Landratsamt BGL, FB 23 Straßenverkehrswesen, Schreiben vom 16.06.2017
5	Staatliches Bauamt Traunstein, Fachbereich Straßenbau - keine Stellungnahme
6	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q, München - keine Stellungnahme
7	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Schreiben vom 22.06.2017

TÖB 1	Landratsamt Berchtesgadener Land, Schreiben v. 16.06.2017
Belang	FB 31 Planen, Bauen, Wohnen
Stellungnahme / Einwand	<p>1.1 Flächennutzungsplan: Den Verfahrensunterlagen ist ein Ausschnitt aus dem neuen Flächennutzungsplan beigelegt. Es empfiehlt sich regelmäßig, diesen Auszug maßstabsgetreu abzubilden sowie das Plandatum und den Verfahrensstand anzugeben. Der vorgelegte Bebauungsplanentwurf weicht im Bereich des geplanten Neubaus (Baufenster 3) von den Zielen des FNP ab, der die Fläche östlich des bestehenden Nebengebäudes bis zum Weg konkret als Grünfläche darstellt. Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist zu beachten. Entsprechend der Darstellung im FNP und im Sinne des Entwicklungsgebots sollte die vorgesehene Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen im Süden und Westen des Plangebiets als Grünfläche i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt werden.</p> <p>1.2 Ortsgestalterische Bedenken bestehen hinsichtlich der geplanten Höhenlage und Höhe des geplanten Neubaus. Gemäß städtebaulicher Zielsetzung, den Ensemblecharakter zu wahren bzw. zu stärken, soll sich das neu geplante Wohngebäude (Baufenster 3) höhenmäßig den Bestandsgebäuden deutlich unterordnen. Hierzu ist es erforderlich, den Neubau deutlich tiefer ins Gelände zu setzen als geplant. Die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens ist im Schnitt B-B mindestens um ca. ein halbes Geschoss niedriger festzulegen. Im konkreten Fall ist es zweckmäßig und notwendig, auch die Höhenlage der Geländeoberfläche festzusetzen. Die zulässige Wandhöhe (WH) ist bezogen auf das neu festgesetzte Gelände mit max. 7 m talseitig festzulegen (anstatt 8,50). Erforderlichkeit und Umfang der massiven Veränderungen des Urgeländes sind in der Begründung zu beschreiben, sie sind möglichst zu minimieren. Analog zur Schnittzeichnung ist die zulässige Dachneigung auf max. 24° zu beschränken. Sofern Dachaufbauten in Form von Dachgauben geplant sind bzw. zugelassen werden sollen (vgl. Ansichten), müssen aus bau- und ortsgestalterischen sowie denkmalpflegerischen Gründen deren zulässige Ausführung und Größe konkret geregelt</p>

	<p>werden. Die Ortsbild- bzw. Ensembleverträglichkeit konkreter Gestaltungsabsichten soll in der Begründung dargelegt werden.</p> <p>1.3 Nutzungsart: Gemäß beigefügter Ergänzungsliste sollen im Baugebiet lärmintensive Betriebe explizit ausgeschlossen sein. Es wird empfohlen, diese Planungsabsicht im Vorhabenplan festzuschreiben und beispielhaft klarzustellen, welche Betriebe damit konkret gemeint sind.</p> <p>1.4 Bauweise: Im Baufenster 3 soll vorhabenbezogen ein Reihenhaus entstehen. Diese Bauweise kann in der Planzeichnung mit dem Planzeichen Nr. 3.1.3 der PlanZV für „Hausgruppe“ festgelegt werden.</p> <p>1.5 Immissionsschutz: An der Süd- und Westfassade des denkmalgeschützten Rosenhofs werden vorgeschlagene Schallschutzmaßnahmen an den Fassaden bzw. Fenstern verbindlich festgesetzt. Die denkmalverträgliche Umsetzbarkeit dieser konkreten Maßnahmen ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens mit der Unteren Denkmalbehörde bzw. mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen, zur Konfliktvermeidung im späteren Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren soll die Denkmalverträglichkeit dieser Maßnahmen in der Begründung dargelegt werden.</p> <p>1.6 Kinderspielplatz: Bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist durch Art. 8 Abs. 1 BayBO die Errichtung von Kinderspielplätzen vorgeschrieben. Im konkreten Einzelfall sollte es aus städtebaulichen Gründen zweckmäßig sein, den oder die Standort(e) dieser Gemeinschaftsanlagen durch Planzeichen Nr. 15.3 der PlanZV vorhabenbezogen zu bestimmen.</p> <p>1.7 Verkehrsflächen: Die Straßenbegrenzungslinien sind sowohl für die öffentliche Verkehrsfläche der Locksteinstraße als auch für die öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung noch zu ergänzen.</p>
Würdigung zu	<p>1.1 Der maßstabsgetreue Auszug des Flächennutzungsplanes mit Plandatum und dem Verfahrensstand wird beigefügt.</p> <p>Entsprechend den gesetzgeberischen Vorstellungen von der stufenweisen Konkretisierung der zulässigen Raumnutzung sind nach der Rechtsprechung des BVerwG Bebauungspläne so aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, „dass durch ihre Festsetzungen die zugrunde</p>

liegenden Darstellungen des Flächennutzungsplans konkreter ausgestaltet und damit zugleich verdeutlicht werden“.

Bebauungspläne können grundsätzlich nur aus einem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Da dem Flächennutzungsplan der Charakter eines Zweckprogramms beikommt, dessen zeichnerische Darstellungen einen überschießenden Genauigkeitsgrad entfalten, liegt es durchaus im Rahmen der möglichen Entwicklung eines Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan, wenn dieser von den im Flächennutzungsplan gezogenen Grenzen der Darstellungen abweicht.

Dies kann im Extremfall dazu führen, dass ein Bebauungsplan für seinen gesamten Geltungsbereich eine andere Nutzung festsetzt, als sie im Flächennutzungsplan vorgesehen ist.

Voraussetzung für eine solche abweichende Konkretisierung ist allerdings, dass hierdurch die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans nicht berührt wird.

Die städtebauliche Grundkonzeption des Flächennutzungsplans wird durch den Bebauungsplan „Rosenhof“ nicht berührt. Alle Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplan „Rosenhof“ wurden explizit für die Revitalisierung und Entwicklung des Ensembles „Rosenhof“ überplant. Durch den Planungsprozess ergibt sich allerdings eine gewisse „Unschärfe“ des Flächennutzungsplanes. Diese Unschärfe ist dem vorbereitenden Bauleitplan geschuldet. Die Detailabgrenzung erfolgt nun auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

1.2

Die Höhenlage des neuen Wohngebäudes ist deutlich niedriger als das viergeschossige Bauernhaus und tiefer als das Stadlgebäude. Proportionen und Höhenlage wurden in den Jour-Fixen mit dem Landesdenkmalamt, dem Kreisbauamt, dem Markt Berchtesgaden und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Der Stellungnahme des Fachbereiches 31 wird wie folgt Rechnung getragen:

Der im Schnitt B-B dargestellte Neubau liegt mit der gezeichneten Wandhöhe von 7,00 m, deutlich unter dem bestehenden, benachbarten Stallgebäude. Die in der Nutzungsschablone festgesetzte Höhe von max. 8,50 m wird auf max. 7,50 m reduziert und festgesetzt.

Die Höhenlage des Neubaus orientiert sich an dem vorgegebenen Innenhof, der an die Bestandsgebäude anschließt. Insofern ergeben sich hier Geländefestpunkte. Um den Innenhof barrierefrei zu gestalten sind Neigung kleiner/gleich 6 Prozent einzuhalten. Daher wird eine Höhendifferenz zwischen den fertigen Erdgeschossfußböden des bestehenden Stallgebäudes und dem geplanten Neubau von mindestens 0,75 m angestrebt.

Die Dachneigung für den Neubau wird auf max. 24° festgesetzt.

	<p>Da die Höhe des Neubaus eingeschränkt ist, ist die Belichtung und Belüftung des Dachgeschoßes u.a. durch Dachgauben erreichbar. Das Hauptgebäude des Rosenhofes weist ebenfalls Dachgauben auf. Daher sind die geplanten Gauben ensemblekonform.</p> <p>Die Firste der Dachgauben sind mindestens 0,5 m unter dem Gebäudefirst auszuführen. Die kumulierten Gaubenbreiten sind auf 1/3 der Gebäudelänge beschränkt. Als Gaubenform sind Satteldachgauben zugelassen. Diese Bauform wurde in der Visualisierung dargestellt und den beteiligten Behörden in den Abstimmungsterminen vorgelegt. Der Durchführungsvertrag wird dahingehend ergänzt.</p> <p>1.3 Hinsichtlich des Begriffs „nicht störendes Gewerbe“ ist es auf Ebene des Bebauungsplans nicht erforderlich eine weitere Eingrenzung vorzunehmen, da dies den Rahmen sprengen würde, keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und zu nichtstörenden Gewerbebetrieben gefestigte Rechtsprechung vorliegt . Dies ist im Einzelfall anhand der Betriebsbeschreibung im Antragsverfahren zu prüfen, zu bewerten und zu entscheiden. Beispielhaft werden als lärmintensive Betriebe welche ausgeschlossen sind, Schlossereien und andere metallverarbeitende Betriebe, sowie Tischlereiwerkstätten und Zimmereibetriebe aufgeführt. Der Durchführungsvertrag wird dahingehend ergänzt.</p> <p>1.4 Es handelt sich um einen gegliederten Baukörper mit Mietwohnungen, nicht um Reihenhäuser im Sinne einer Hausgruppe. Eine Darstellung mit dem Planzeichen „Hausgruppe“ ist somit entbehrlich.</p> <p>1.5 Die Fassaden- bzw. Mauerwerksflächen sind unproblematisch. Schwachstellen stellen die historischen Fenster dar. Daher werden die Fenster durch schwerere Scheiben bzw. zusätzlichen Scheiben schallschutztechnisch verbessert. Die Auswahl der Maßnahmen wird in Zusammenarbeit mit dem Landesdenkmalamt durchgeführt.</p> <p>1.6 Der Spielplatz ist entsprechend den Vorgaben der BayBO zu etablieren. Die Situierung soll derzeit noch offen bleiben, wird aber vorauss. zwischen Hauptgebäude und Neubau sein; Der Durchführungsvertrag wird dahingehend ergänzt. Eine Festsetzung durch Planzeichen erfolgt deshalb nicht.</p> <p>1.7 Die fehlenden Straßenbegrenzungslinien werden im Planteil ergänzt.</p>
Beschluss	Der Gemeinderat schließt sich der Würdigung an.

TÖB 2	Landratsamt Berchtesgadener Land, Schreiben v. 16.06.2017
Belang	FB 33 Naturschutz
Stellungnahme / Einwand	<p>2.1 Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde besteht Einverständnis mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rosenhof“.</p> <p>2.2 Für das Vorhaben ist eine Befreiung nach § 7 der Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Rostwald/Stanggaß“ vom 24.02.1986 erforderlich. Die Befreiung ist nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu gegebener Zeit unter Vorlage entsprechender Unterlagen bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Wir bitten den Vorhabenträger hierauf hinzuweisen. Die Erteilung der Befreiung wird grundsätzlich in Aussicht gestellt.</p>
Würdigung zu	<p>2.1 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2.2 Der Vorhabenträger wird darauf hingewiesen, dass nach Inkrafttreten des Bebauungsplans unter Vorlage entsprechender Unterlagen bei der unteren Naturschutzbehörde die Befreiung von der Verordnung über das LSG „Rostwald/Stanggaß“ zu beantragen ist.</p>
Beschluss	Der Gemeinderat schließt sich der Würdigung an.

TÖB 3	Landratsamt Berchtesgadener Land, Schreiben v. 16.06.2017
Belang	AB 321 Immissionsschutz
Stellungnahme / Einwand	<p>3.1 In Ergänzung zur letztmaligen Stellungnahme kann nach Vorlage der aktuellen Planunterlagen nachfolgendes mitgeteilt werden. U.a. soll der Begriff „nicht störendes Gewerbe“ im Bebauungsplan bzw. dem Umweltbericht gem. den vorgelegten Unterlagen nun näher definiert bzw. eingegrenzt werden. Explizit ausgeschlossen werden sollen danach lärmintensive Betriebe. Aus fachtechnischer Sicht bestehen weiterhin keine grundlegenden Einwände gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Rosenhof“ des Markts Berchtesgaden.</p>
Würdigung zu	<p>3.1 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Würdigung analog TÖB 1, Pkt. 1.3</p>
Beschluss	Der Gemeinderat schließt sich der Würdigung an.

TÖB 4	Landratsamt Berchtesgadener Land, Schreiben v. 16.06.2017
Belang	FB 23 Straßenverkehrswesen
Stellungnahme / Einwand	<p>4.1 Der Geh- und Radweg neben der Staatsstraße ist derzeit aus beiden Richtungen für den Radverkehr freigegeben. Da der Radweg an der neuen Einmündung Rosenhofweg laut Planung stark abgesetzt ist (ca. 6 m), hat der Radfahrer damit keinen Vorrang nach der Straßenverkehrsordnung. Der Rosenhofweg wird auch durch neue Wohneinheiten keine erheblichen Verkehrsmengen aufweisen, deshalb wäre aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei ein „Tropfen“ statt der Querungshilfe ausreichend. Dafür könnte eine direkt nach dem Tropfen markierte Radfahrerfurt dem Radfahrer die Vorfahrt gewähren, was die Verkehrssicherheit für den Radfahrer erhöht.</p> <p>4.2 Die Regelung der Vorfahrt an der Nahtstelle zur Staatsstraße 2100/ Locksteinstraße muss von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden und ist unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes zu beantragen. Die Beschilderung der Einmündung hat bei der Variante Tropfen/ Radfahrerfurt mit VZ 205 (Vorfahrt gewähren) und Zusatzzeichen 1000-32 (kreuzender Radverkehr von links und rechts) zu erfolgen. Es ist notwendig den Radverkehr bereits rechtzeitig vor der Einmündung in das Sichtfeld des Kraftfahrzeugverkehrs zu führen. Deswegen dürfen keine Sichtbeeinträchtigungen durch Pflanzungen oder Zäune entstehen.</p>
Würdigung zu	<p>4.1 Da die geplante Querungshilfe einen höheren Sicherheitsstandard aufweist als ein „Tropfen“ und gleichzeitig den abbiegenden Kraftfahrzeugverkehr am verkürzen des Radius hindert, verbleibt es bei der Darstellung.</p> <p>4.2 Der Markt Berchtesgaden wird zu gegebener Zeit unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans die Regelung der Vorfahrt im neuen Einmündungsbereich der Ortsstraße „Rosenhofweg“ bei der Straßenverkehrsbehörde beantragen. Lt. Planung wird der Radverkehr rechtzeitig in das Sichtfeld des Kraftfahrzeugverkehrs geführt. Die geplante Querungshilfe unterstützt diesen Aspekt.</p>
Beschluss	Der Gemeinderat schließt sich der Würdigung an.

TÖB 5	Staatliches Bauamt Traunstein, Fachbereich Straßenbau
Belang	Straßenbau
Stellungnahme / Einwand	Keine Stellungnahme
Würdigung zu	--
Beschluss	--

TÖB 6	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q, München
Belang	Denkmalschutz
Stellungnahme / Einwand	Keine Stellungnahme
Würdigung zu	--
Beschluss	--

TÖB 7	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Schreiben vom 22.06.2017
Belang	Umwelt und Natur
Stellungnahme / Einwand	7.1 Es wird keine weitere Stellungnahme abgegeben.
Würdigung zu	7.1 Die Information wird zur Kenntnis genommen.
Beschluss	Der Gemeinderat schließt sich der Würdigung an.

3. Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Rosenhof“; Satzungsbeschluss

- a) Dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rosenhof“ wird zugestimmt.

- b) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Rosenhof“ in der Fassung vom 24.7.2017 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB (Bekanntmachung) durchzuführen.

4. Bericht über Jahresrechnung 2016 des Marktes Berchtesgaden - Info

Das Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2016 wird bekannt gegeben. Der Abschluss wird dem örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorgelegt.

5. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben

- a) Die überplanmäßigen Ausgaben bei HhSt. 7010.5400 „Bewirtschaftungskosten Bedürfnisanstalten“ in Höhe von 26.500,00 € werden genehmigt. Die Deckung erfolgt über überplanmäßige Einnahmen bei der Gewerbesteuer (HhSt. 9000.0030).
- b) Die überplanmäßigen Ausgaben bei HhSt. 5600.9410 (Sanierung Doppelturnhalle Breitwiese“ in Höhe von 49.000,00 € werden genehmigt. Die Deckung erfolgt über Zuwendungen vom Landkreis (38 % von 18.620,00 €) und der Restbetrag von 30.380,00 € über die Entnahme aus der Rücklage (HhSt. 9100.3100).
- c) Die überplanmäßigen Ausgaben bei HhSt. 7900.9350 für die Anschaffung von 10 Adventmarkthütten in Höhe von 35.000,00 € werden genehmigt. Die Deckung erfolgt über die Entnahme aus der Rücklage (HhSt. 9100.3100).

6. ELER-Förderantrag Straßensanierung (Einzelhoferschließung)

Unter Bezugnahme auf den Beschluss Nr. 3 des Marktgemeinderates vom 20.3.2017 wird dieser wie folgt ergänzt:

Waltenbergerstraße:

Mit der Erneuerung der Hofzufahrt zum Graflehen gemäß Erläuterungsbericht des Ingenieurbüros BPR (Kosten 720.000,00 €) besteht Einverständnis, sofern die Maßnahme durch ELER gefördert wird (Zuwendungen ca. 324.000,00 €).

7. Watzmann Therme; Information durch die Geschäftsführung (Info)

Die Geschäftsführer, Herr Josef Moser und Frau Martina Stadler geben einen Bericht über die aktuellen Besucher- und Umsatzzahlen von Januar bis Juni 2017 ab und stellen die Gewinn- und Verlustrechnung im Vergleich zum Vorjahr vor. Des Weiteren wird das Marketingkonzept der Watzmann Therme vorgestellt. Im Anschluss gehen Frau

Stadler und Herr Moser ergänzend auf die Fragen und Anregungen seitens des Markt-gemeinderates ein.

8. Informationen und Anfragen

- GR Helmut Langosch nimmt Bezug auf ein Schreiben der Grundschule Berchtesgaden an die Eltern, wonach die Schüler ab dem neuen Schuljahr von den Linienbussen nicht mehr unmittelbar von der Schule, sondern von der nächstgelegenen Bushaltestelle „Schießstättbrücke“ abgeholt werden. Er habe Bedenken hinsichtlich der Schulwegsicherheit der Kinder.

1. Bürgermeister Franz Rasp informiert, dass vorgesehen ist, dass die Schüler von der Schule bis zur Bushaltestelle begleitet werden. Diese Änderung resultiert aus dem neuen Angebot der RVO, Niederlassung Berchtesgaden, wonach die Bacheifeldschule als Schulbushaltestelle im Rahmen des Linientaktes nicht mehr angefahren werden kann. Die geringe Entfernung von der Bacheifeldschule zur Linienbushaltestelle „Schießstättbrücke“ kann den Schülern zugemutet werden, zumal Schülern mit weniger als 2 km Entfernung von der Wohnung zur Schule den Schulweg ohnehin zu Fuß bewältigen müssen.

GR Helmut Langosch zeigt Unverständnis darüber, dass die RVO den bisherigen Takt einschließlich der Schulbushaltestelle Bacheifeldschule nicht mehr halten kann.

1. Bürgermeister Franz Rasp schlägt vor, zur nächsten Marktgemeinderatssitzung die Niederlassungsleitung der RVO Berchtesgaden zur Beantwortung von Detailfragen einzuladen.

2. Bürgermeister Bartl Mittner begrüßt den Vorschlag des 1. Bürgermeisters. Es ist seiner Ansicht nach ebenso unverständlich, dass die Änderung bereits zu Beginn des kommenden Schuljahres ab September umgesetzt wird, da die Fahrpläne des Linienbusverkehrs noch bis Dezember dieses Jahres gültig sind.

GR Michael Koller fragt, ob diese Änderung auch für die Mittelschule gilt und wie viele Schüler insgesamt von dieser Änderung betroffen sind.

Der 1. Bürgermeister ergänzt, dass für die nächste Sitzung auch die Zahlen der von dieser Änderung betroffenen Schüler zusammengestellt werden.

2. Bürgermeister Bartl Mittner schließt die Frage an, ob sich die Änderung auch auf das Gymnasium Berchtesgaden auswirkt.

1. Bürgermeister Franz Rasp bittet, diese Detailfrage in der nächsten Marktgemeinderatssitzung an den Vertreter der RVO Niederlassung Berchtesgaden zu stellen.

- GR Richard Schwab erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand zum Bauvorhaben Feuerwehr Berchtesgaden.

Marktbaumeister Peter Hasenknopf berichtet, dass sich das Bauvorhaben im Zeitplan befindet.

- GR Michael Koller bedankt sich für die durchgeführten Mäharbeiten im Bereich Untersalzberg. In diesem Zusammenhang stellt er fest, dass regelmäßig durch Fehlnavigation Reisebusse über den Mieslötzweg in Richtung Obersalzberg geleitet werden. Durch den engen Straßenverlauf des Mieslötzweges bleiben die Reisebusse oftmals stecken und können nur mit gefährlichen Rangiervorgängen den Mieslötzweg rückwärts wieder verlassen.

Weiter fragt GR Michael Koller, ob zur Behebung des desolaten Zustands des Mieslötzweges Straßensanierungsarbeiten vorgesehen sind.

Der 1. Bürgermeister erklärt, dass es nach den aktuellen Vorschriften der StVO das Verbotsschild für Busse nicht mehr gibt. Die Anordnung einer Längenbeschränkung wird von den Reisebusunternehmen als Verbot auch für Busse nicht verstanden bzw. nicht angenommen.

Ordnungsamtsleiterin Elke Lanzendörfer ergänzt, dass die Möglichkeit eines Verbotsschildes für Fahrzeuge aller Art mit Sinnbild „Bus“ oder eine andere nach der StVO zulässige und verständliche Beschilderung derzeit mit der Polizeiinspektion Berchtesgaden als Fachbehörde geklärt bzw. geprüft wird.

Hinsichtlich des Straßenzustandes des Mieslötzweges informiert Marktbaumeister Peter Hasenknopf, dass hierfür Sanierungsarbeiten geplant sind.

Ende der öffentlichen Sitzung!

Sitzungsende: 19.20 Uhr

Sämtliche Beschlüsse wurden einstimmig gefasst.

Für das Protokoll:
20/pl

Der Vorsitzende:

E. Lanzendörfer

Franz Rasp

Verteiler: Alle Mitglieder des Marktgemeinderates